Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin KdöR
Herrn Dr. Gerald R. Uhlich
Georg-Wilhelm-Straße 16
10711 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
I C 1 aP 1
Bearbeiter/in:
[redacted]
Zimmer:
[redacted]
Telefon:
(030) [redacted] (Intern: 928) [redacted]
Telefax:
(030) [redacted] (Intern: 928)
Datum:
23.03.2017

Vorstandsdienstverträge der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin
Eingeschränkte Zustimmung nach § 35a Abs. 6a SGB IV
hier: Ihr Schreiben vom 09. März 2017, 2 Anlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Uhlich,

in oben bezeichneter Sache beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 09. März 2017.

Leider vermögen Ihre neuerlichen Ausführungen nichts an meiner, bereits im persönlichen Gespräch am 01. März 2017 erläuterten Rechtsauffassung zu den Vergütungsdetails der Vorstandsdienstverträge der KZV Berlin zu ändern.

Ihrer Auffassung nach steht das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer zusätzlichen Altersversorgung aller drei Vorstandsmitglieder der KZV Berlin (wie in § 5 Ziff. 2 – 6 der Vorstandsdienstverträge enthalten) nicht entgegen. Diese Ansicht teile ich nicht.

Nach meiner Auffassung als die Rechtsaufsicht führende Stelle würde das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Gewährung einer wie in § 5 Ziff. 2 – 6 der Vorstandsdienstverträge enthaltenen, zusätzlichen Altersversorgung verletzt, da die KZV Berlin die von vergleichbaren Körperschaften gleicher Größenordnung gezahlte „marktübliche" Vergütung bereits mit der Jahresbruttovergütung in Höhe von EUR 221.000,00 ausschöpft. Darüber hinaus heben weitere Geld- und Sachleistungen sowie eine Altersversorgung In § 5 Ziff. 1 das Vergütungsniveau weiter an. Zudem wäre die Gewährung einer solchen weiteren Altersversorgung in Form einer Direktzusage und –zahlung bei Neuvertragsschluss per se nicht zustimmungsfähig (vgl. Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden, dort S. 7).

Für eine weitere Geldleistung in Form einer zusätzlichen Altersversorgung nach § 5 Ziff. 2 – 6 der Vorstandsdienstverträge ist daher kein Raum.

Zwischenzeitlich liegt uns auch die Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Bundesländer aus 2016 vor, die diese Rechtsbewertung bestätigt. Wir haben Ihnen diese Übersicht als Anlage 1 beigefügt. Hierauf wird im Folgenden noch einzugehen sein.

...

Das Verhältnis der Gesamtbezüge zur Körperschaftsgröße und -bedeutung ist wesentlicher Teil der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Weiterhin ist durch mich das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Prüfung der Zustimmungsfähigkeit der vorgelegten Vorstandsdienstverträge einzuhalten. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz:

„§ 35a SGB IV

„(...) (6a) Der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes hat in angemessenem Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen. Dabei ist insbesondere die Zahl der Mitglieder der Körperschaft zu berücksichtigen (...)."

Um die Berechnung des Verhältnisses zwischen Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft zu vereinfachen, hat das Bundesversicherungsamt eine **sog. Trendlinie** als Zusatz zum **Arbeitspapier für die Aufsichtsbehörden** bereitgestellt, die anhand der Zahl der Versicherten eine durchschnittliche Grundvergütung des Vorstandes für Bund und Länder darstellt. Die Trendlinie bezieht sich zwar auf Krankenkassen, ist aber als Auslegungshilfe entsprechend auf vergleichbare Sachverhalte anzuwenden.

Die KZV Berlin stellt für rund drei Millionen gesetzliche Krankenversicherte in Berlin die zahnmedizinische Versorgung sicher. Darüber hinaus vertritt die KZV Berlin die Interessen der Berliner Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen (*Quelle: https://www.kzv-berlin.de/kzv-berlin/aufgaben.html, Stand 15. März 2017*). Bei Prüfung der Vorstandsdienstverträge resp. der Vergütungsregelungen habe ich die besondere Bedeutung der KZV Berlin im Berliner Gesundheitssystem berücksichtigt und hierbei auch gewürdigt, dass es sich um eine erstmalige Anpassung der Vorstandsgehälter seit den vorherigen Amtsperioden handelt. **Gleichwohl ist die KZV Berlin nach wie vor eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gegenüber ihren Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten, sowie ihren Mitgliedern, zur Sparsamkeit verpflichtet:**

Die Vorstandsmitglieder der KZV Berlin erhalten mit den Neuverträgen ab dem Januar 2017 eine Jahresbruttovergütung in Höhe von EUR 221.000,00. Damit ist die sog. **Trendlinie** der Vorstandsvergütungen in Krankenkassen, die hier analog zur Berechnung zu Grunde zu legen ist, bereits ausgereizt. Die Trendlinie des Bundesversicherungsamtes sieht bei einer Zahl von 3 Mio. Versicherten eine Vorstandsvergütung von knapp EUR 200.000,00 vor. Zudem beinhaltet die Vergütung des Vorstandes der KZV Berlin eine automatisierte Dynamisierung i.H.v. 2% pro Jahr, ab dem 2. Vertragsjahr. Durch diese Dynamisierung wird die Trendlinie im Laufe der Dienstjahre vermutlich weiter überhöht, und hierzu sei angemerkt, dass es sich nicht um eine erfolgsabhängige Variable handelt. Am Ende der Dienstzeit am 31. Dezember 2022 kommen die Vorstandsmitglieder im Ergebnis auf ein Bruttojahresgehalt i.H.v. EUR 238.680,00. Damit wird zumindest die aktuell gültige Trendlinie um EUR 38.680,00 überschritten werden. Wir haben Ihnen die Trendlinie zur Vereinfachung noch einmal als Anlage 2 beigefügt.

Zu berücksichtigen ist bei der Anwendung der Trendlinie außerdem, dass die KZV Berlin, anders als eine Krankenkasse, nicht in erster Linie für die Versorgung der Versicherten zuständig ist. Die KZV Berlin ist die Selbstverwaltung aller Vertragszahnärzte/innen des Landes Berlin. Sie vertritt die Interessen von ca. rund 3.500 tätigen Vertragszahnärzten und Vertragszahnärztinnen und angestellten Zahnärzten und Zahnärztinnen. Die entsprechende Anwendung der Trendlinie auf eine KZV unter Zugrundelegung der 3 Mio. Versicherten in Berlin und nicht die Zugrundelegung der Zahl der Vertragszahnärzten/innen, ist folglich eine Rechnung zu Gunsten der KZV Berlin.

...

Trotz der sicherlich gestiegenen Anforderungen und neuen Aufgaben für die Vorstände steht der Aufgabenkatalog der KZV Berlin weitgehend fest. Etwaige Neuerungen können einen weiteren Vergütungsanstieg über eine zusätzliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage- bzw. Zahlung nicht rechtfertigen.

KZVen sind insoweit auch nicht wie Krankenkassen von einem zunehmenden Druck im Gesundheitswesen betroffen, sodass sich ein erheblicher Anstieg der Vorstandsvergütung sowie der zusätzlich gewährten Leistungen auch nicht über den Konkurrenzdruck am Markt begründen lässt. Das Argument **„Marktniveau"** ist nicht geeignet, als dass die KZVen dieses Niveau durch ihr Handeln selbst bestimmen könnten (so auch der Bundesrechnungshof, Jahresbericht 2009, Veröffentlichung Kapitel 1502 Titel 636 06).

Soweit Sie in Ihren Ausführungen auf eine „Marktüblichkeit" oder einen **„Wert am Markt"** zu sprechen kommen, so sei hierzu noch der Hinweis gestattet, dass der vergleichbare Markt in Berlin etwa mit der Vergütung für Spitzenverdiener in der öffentlichen Verwaltung Ihren Argumenten nicht zwingend zuträglich sein dürfte. Und auch im Vergleich zu **anderen Bundesländern** vermag ich ebenfalls nicht zu erkennen, dass in Berlin die Vorstandsgehälter „unter dem Schnitt" liegen sollen. Entweder handelt es sich bei höheren Vorstandsgehältern in KZVen um Bundesländer (etwa Bayern oder Hessen), bei denen eine höhere Einwohnerdichte resp. eine höhere Zahl der Versicherten zu berücksichtigen sein muss. Oder aber das höhere Vorstandsgehalt wird auf nur zwei Vorstandsmitglieder verteilt, die sich also die Leitung und die Verantwortungsbereiche der Körperschaft zu zweit „teilen". Es ist jedoch keine andere KZV ersichtlich, bei der drei Vorstandsmitglieder bei einer Zahl von rund 3 Mio. Versicherten, Vorstandsgehälter in dieser Höhe an Bezügen erhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Vergütungsbestandteile wie erfolgsabhängige Variablen oder Zuschüsse zur Rentenversicherung keineswegs selbstverständliche Vertragsbestandteile darstellen. Keine zusätzlichen Versorgungen erhalten etwa die Vorstände der KZV Baden-Württemberg, Bayerns und teilw. Schleswig-Holstein.

Bei der Prüfung der Vorstandsgehälter durch die Rechtsaufsicht nach § 35a Abs. 6a SGB IV ist weiter zu berücksichtigen, dass die KZV Berlin einen **Hauptgeschäftsführer** angestellt hat, dessen Vergütung wiederum bei der Frage nach den **Aufgaben** der KZV Berlin nicht unberücksichtigt bleiben darf. Vorstand und Geschäftsführer haben gemeinsam die Aufgabe, als Leitungsorgan für die Körperschaft einzustehen. Sie vertreten die Personenvereinigung nach außen gerichtlich und außergerichtlich, nach innen sind sie mit der Führung der Geschäfte betraut. Daher ist bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Vorstandsvergütungen auch zu berücksichtigen, dass dem Minimalprinzip zufolge das (Output-) Ziel (hier: Führung der Geschäfte der KZV etc.) mit **minimalem Mitteleinsatz** (Input) zu erreichen sein soll. Das wäre vorliegend insgesamt nicht mehr gegeben, wenn berücksichtigt wird, dass **drei Vorstandsmitglieder** und ein Hauptgeschäftsführer die Führung der Körperschaft mit „nur" 3 Mio. Versicherten und weit weniger Vertragszahnärzten und Vertragszahnärztinnen besorgen.

Insofern bleibt es bei meiner bisherigen Einschätzung zu § 5 Ziff. 2- 6 der Vorstandsdienstverträge, die Klausel ist nach wie vor nicht zustimmungsfähig und daher, aus Gründen der Rechtssicherheit, aus den Verträgen zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]